



# GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

www.schinznach-bad.ch

## Merkblatt für Solaranlagen

Die kantonale Abteilung für Baubewilligungen informiert mit Schreiben vom 1. Mai 2014, dass der Bundesrat auf den 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft gesetzt hat. Die revidierten Erlasse enthalten unter anderem direkt anwendbare Neuerungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen.

### **Solarwärmeanlagen (Thermische Solaranlagen)**

Sonnenstrahlen erwärmen schwarz beschichtete Absorber in den Solarkollektoren. Diese Wärme wird in einem Solarspeicher gesammelt und in die Sanitär- und / oder Heizungsinstallation im Haus eingespeist. Diese Anlagen werden im Kanton Aargau mit Förderbeiträgen unterstützt.

### **Stromerzeugung; Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen)**

Halbleitersolarzellen erzeugen aus dem Sonnenlicht Elektrizität. Dieser Gleichstrom wird mit Wechselrichtern in Wechselstrom umgeformt und ins Stromnetz eingespeist.

Strom aus Photovoltaikanlagen wird seit dem Jahre 2009 durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgegolten. Diese Vergütung hat zu einem enormen Zubau von Anlagen geführt.

Im Gegensatz zu den thermischen Solaranlagen werden Photovoltaikanlagen durch den Kanton Aargau nicht mit Förderbeiträgen unterstützt.

### **Melde- oder Baubewilligungspflicht von Solaranlagen**

Neue Solaranlagen sind melde- oder baubewilligungspflichtig. Die Unterscheidung wird anhand der nachfolgenden Punkte vorgenommen.

Solaranlagen sind meldepflichtig:

- wenn sie nicht auf einem Gebäude unter Denkmal- oder Substanzschutz oder in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, wie namentlich einer Dorf-, Altstadt-, Kern- oder Weilerzone, erstellt werden.
- die gestalterischen Vorgaben des Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) erfüllen.

Die gestalterischen Vorgaben sind:

Solaranlagen gelten als auf dem Dach genügend angepasst wenn sie

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

In Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, aber trotzdem meldepflichtig, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Bei allen anderen Fällen sind die Solaranlagen baubewilligungspflichtig.

### **Solarkataster**

Der Solarkataster zeigt in einem Übersichtsplan für jedes Gebäude im Kanton die Sonnenenergie, die auf die Dachflächen einstrahlt. Daraus kann die zur Verfügung stehende Energie für die Strom- oder Wärmeerzeugung abgeleitet werden.

## Gesetzliche Grundlagen der Gemeinde Schinznach-Bad

- In der BNO der Gemeinde Schinznach-Bad werden keine Angaben zur Einpassung von Solaranlagen gemacht. In der Dorfzone sowie in der Kurbauzone werden jedoch an die Einfügung erhöhte Anforderungen gestellt.
- § 49 der Bauverordnung (BauV), Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG), Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt Solaranlagen bis 200 m<sup>2</sup> Fläche pro Fassade oder Dachseite und die dazugehörigen Installationen, wenn sie an bestehenden Gebäuden angebracht werden, die ausserhalb Landschaftsschutzzonen und geschützter Dorf- und Altstadtkerne liegen, sich nicht in der Umgebung eines Denkmals befinden und auch selber nicht unter kommunalen oder kantonalen Schutz gestellt sind oder gestellt werden sollen. Ausserhalb Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung nötig.

## Ablaufverfahren

Zur Erfüllung der Meldepflicht sowie als Beilage für die Baubewilligung wird das **Formular zur Erfassung von Solaranlagen** verwendet.

Wir bitten Sie dieses Formular auszufüllen, zu ergänzen und dem Gemeinderat einzureichen. In der Folge erhalten Sie Bescheid über das weitere Vorgehen (z.B. Baubewilligungspflichtig ja/nein, Brandschutz, Feuerwehr, Elektrizität).

Wir schicken Ihnen voraus, dass es immer gut ist die allfällig betroffenen Nachbarn frühzeitig über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Weitere Informationen können auf der kantonalen Homepage [www.ag.ch/energie](http://www.ag.ch/energie) eingeholt werden.

Weitere Schritte Energieversorgung, Energie aus... Sonnenstrahlung.

## Brandschutz / Feuerwehr

Es wird auf das Merkblatt Brandschutz Photovoltaikanlagen Stand Juni 2014 verwiesen.

## Elektrizitätsversorgung

Von Seiten **Elektrizitätswesen** gilt es zu berücksichtigen, dass bezüglich Auslesedose der Energiezähler bei Um- oder Neubau, sowie bei Auswechslung der Elektro-Zählerverteilungen bauseits eine Verkabelung für die Fernauslesung der Energiezähler durch den Elektroinstallateur erstellt werden muss.

## Abwasserversorgung

**Grundsätze bei der Dachwasserentsorgung** Bei Dachwasser ist in der Regel von nicht verschmutztem Abwasser auszugehen, das versickert werden soll oder - falls dies örtlich nicht machbar ist - nach Rückhaltemassnahmen dosiert in ein Gewässer abgeleitet werden kann. Wenn fallweise belastetes oder gar verschmutztes Dachwasser zu erwarten ist (Art. 3 Abs. 1 GSchV), z.B. bei unbeschichteten Metalldächern oder bei Reinigungsarbeiten, ist eine Vorbehandlung des Regenwassers oder Ableitung in die Schmutz-/Mischwasserkanalisation erforderlich. Die VSA-Richtlinie zur Regenwasserentsorgung (VSA, 2002) sowie die Schweizer Norm zur Liegenschaftsentwässerung (SN 592 000) dienen diesbezüglich als Entscheidungshilfe im Einzelfall.

**Photovoltaik- und solarthermische Anlagen: Reinigung und Entwässerung** In der Regel ist es nicht erforderlich, dass die Solarpanelen gereinigt werden. Dem Laien wird sogar ausdrücklich davon abgeraten, da die Module durch eine unsachgemässe Reinigung massiv beschädigt werden können. Das Meteorwasser von Dächern mit Solartechnik gilt folglich als gering belastet und kann gemäss obigen Grundsätzen entsorgt werden. Wird im Trennsystem entwässert resp. das Dachwasser in eine Versickerungsanlage eingeleitet, ist es angezeigt, dass im Rahmen der Baubewilligung für Dachflächen dieser Art ein ausdrückliches Reinigungsmittelverbot verfügt resp. auf die geltenden Normen und einschlägigen Richtlinien verwiesen wird (VSA 2002, SN 592 000). Bei einer Entwässerung in die Mischwasserkanalisation ist zu verlangen, dass allfällige Reinigungsabwässer pH-neutral sind.